

Rahmenpflichtenheft der Philosophischen Fakultät für Assistierende und Doktorierende (Rahmenpflichtenheft Promovierende PhF)

(vom 20. Oktober 2023)

Die Fakultätsversammlung, gestützt auf § 34 Abs. 2 der Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014, *erlässt*:

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Rahmenpflichtenheft regelt die Rechte und Pflichten von Assistierenden und Doktorierenden (Promovierenden), die auf Qualifikationsstellen der Universität Zürich gemäss § 10c. der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 an der Philosophischen Fakultät angestellt sind.
- ²Es stützt sich auf das Reglement über die Rahmenpflichtenhefte der Fakultäten für Assistierende und Doktorierende vom 29. August 2023 und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der Philosophischen Fakultät.
- ³ Soweit das Rahmenpflichtenheft der Philosophischen Fakultät für Assistierende und Doktorierende keine Bestimmung enthält, gilt unmittelbar das Reglement Rahmenpflichtenhefte.

§ 2 Individuelles Pflichtenheft

Der Fakultätsvorstand ist zuständig für die Genehmigung einer verbindlichen Vorlage für ein individuelles Pflichtenheft.

§ 3 Zuständigkeiten bei Uneinigkeiten

- ¹ Im Fall von Uneinigkeiten über die Aufgaben für die eigene Forschung im Sinne von § 11 Abs. 1 Reglement Rahmenpflichtenhefte ist
- a. zuerst die Vorsteherin oder der Vorsteher des Instituts oder Seminars zur Beratung beizuziehen,
- b. bei weiterhin bestehenden Uneinigkeiten die oder der für die Graduiertenschule zuständige Prodekanin oder Prodekan der Philosophischen Fakultät.
- ² Die oder der für die Graduiertenschule zuständige Prodekanin oder Prodekan entscheidet bei weiterhin bestehenden Uneinigkeiten nach Anhörung der Parteien und gegebenenfalls nach Beratung mit der Personalabteilung und erstellt ein individuelles Pflichtenheft.
- ³ Im Übrigen gelten die personal- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Universität.



§ 4 Inkrafttreten

Dieses Rahmenpflichtenheft tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.